Preußische Gesetzsammlung

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1936	Nr. 13

Inhalt:

(Nr. 14330.) Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens. Vom 5. Mai 1936.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt I.

Gegenstand und Form der Werbung.

§ 1.

(1) Dieser Verordnung unterliegt die Werbung

a) für Arzneimittel (Abs. 2),

b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Abs. 3),

c) für Verfahren und Behandlungen (Abs. 4).

(2) Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.

(3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel; das gleiche gilt für die durch Abs. 2 nicht getroffenen Mittel sowie für Gegenstände, soweit diese Mittel und Gegenstände dazu bestimmt sind,

a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,

b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,

c) durch Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art zu erkennen,

d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform zu dienen,

e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.

(4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel oder die den Arzneimitteln gleichstehenden Mittel und Gegenstände.

(5) Sofern Lebensmittel, Futtermittel, Schönheitsmittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit der Verordnung.

§ 2.

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Ankündigungen oder Anpreisungen auf Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Verordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

Abschnitt II.

Ausführung der Werbung.

§ 3.

Unzulässig ist jede irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn

a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,

b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,

c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungstreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,

d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennützig erfolgt.

§ 4.

Unzulässig ist ferner eine Werbung, wenn

a) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei gemeingefährlichen Krankheiten (Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306 —) oder durch andere Personen als Tierärzte bei Viehseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 — mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 289 —) und bei seuchenhaftem Verwerfen der Haustiere (infolge bakterieller oder parasitärer Infektion, wie z. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden), ansteckendem Scheidenkatarrh der Rinder, Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde, Lähme (septisch-pyämischer Gelenkentzündung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Kälber, Lämmer, bei Ruhr (ansteckendem Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Kälber, Ferkel und Kücken, und bei bakteriellen Euterkrankheiten erfahrungsgemäß führen kann,

b) die zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei Geschlechtskrankheiten oder Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 61 —) erfahrungsgemäß führen kann,

c) eine Behandlung angeboten wird, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),

d) sie Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen, hervorruft und dadurch beunruhigt.

§ 5.

Die Werbung für Mittel oder Gegenstände ist nur gestattet bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern oder Personen, die mit den nachstehend genannten Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen oder solchen Fachzeitschriften, die sich an die genannten Personen richten, wenn die Mittel oder Gegenstände

a) nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen,

b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von bösartigen Geschwulstkrankheiten, anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten einschließlich der Tuberkulose (Reichsseuchengesetz

vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306 — und Preußisches Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 25. Februar 1927 — Gesetzsamml. S. 41 — und vom 1. September 1934 — Gesetzsamml. S. 382 — sowie Preußisches Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 — Gesetzsamml. S. 374 — mit der Ergänzung des Gesetzes vom 24. März 1934 — Gesetzsamml. S. 229 —) oder zur Behebung ihrer Begleiterscheinungen bestimmt sind,

c) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Viehseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 — mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juni 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 289 —) und der im § 4 Buchstabe a besonders aufgeführten Tierkrankheiten bestimmt sind.

§ 6.

Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 61 —) oder zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist, soweit nicht die §§ 184 Nr. 3 und 219 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 529 — in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 773 — entgegenstehen, nur bei Ärzten, Apothekern oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in Fachzeitschriften gestattet, die sich nur an diese Berufskreise wenden. Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn die in Ziffer 6 der Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 5. Mai 1936 vorgesehene Genehmigung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft vorliegt.

§ 7.

Die §§ 5 und 6 gelten auch für die Werbung für Verfahren und Behandlungen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die in diesen Paragraphen genannten Mittel und Gegenstände.

§ 8.

Für die Mittel des Verzeichnisses zu den Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (Erlasse der Minister für Volkswohlfahrt und für Handel und Gewerbe vom 19. Dezember 1924 — Volkswohlfahrt 1925, S. 30 — und vom 21. Februar 1929 — Volkswohlfahrt Sp. 212 — sowie Runderlaß des Ministers des Innern vom 9. Oktober 1933 — MBliV. II S. 478 —) darf öffentlich nicht geworben werden.

§ 9.

(1) *) Dank- und Empfehlungsschreiben dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Schreibenden und unter genauer Angabe ihres Namens, Berufs und ihrer genauen Anschrift sowie von Ort und Zeit der Ausstellung der Schreiben verwendet werden. Der Inhalt der Schreiben muß den Tatsachen sowie den Richtlinien des Werberats (Siehe Ziffer 6 der Zweiten Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 1. November 1933, Nr. 256 —) entsprechen.

(2) Dank- und Empfehlungsschreiben, für die Zuwendungen irgendwelcher Art versprochen oder gewährt worden sind, dürfen zur Wirtschaftswerbung nicht verwendet werden.

(3) Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Namen, Beruf und genaue Anschrift des Sachverständigen anzugeben.

(4) Äußerungen von Fachleuten und anerkennende oder empfehlende Äußerungen von Laien müssen bei der Werbung deutlich voneinander getrennt angeführt werden.

(5) Wird eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sie sich auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

---

*) Abs. 1 bis 3 entspricht dem Wortlaute der 7. Bekanntmachung des Werberats Ziffer 2 u. 3, Abs. 1.

Abschnitt III.

Sonstige Bestimmungen.

§ 10.

Wer den Bestimmungen dieser Polizeiordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft. Zugleich tritt die Polizeiverordnung über die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Mitteln oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, vom 2. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 215) außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Pfundtner.

(Nr. 14331.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 11. Mai 1936.

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung wird vorübergehend für die Zeit vom 1. Juli 1936 bis Ende Juni 1937 auf vierteljährlich 1,40 *RM* festgesetzt. Als Gegenleistung für die Erhöhung des Bezugspreises wird den Beziehern der Gesetzsammlung zum 1. April 1937 kostenlos ein Hauptsachverzeichnis zur Preußischen Gesetzsammlung für die Jahrgänge 1926 bis 1935 im Umfang von etwa 42 Druckbogen mitgeliefert.

Vom 1. Juli 1937 ab beträgt der Bezugspreis wieder wie bisher 1,10 *RM* vierteljährlich.

Berlin, den 11. Mai 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Im Auftrage:

Neumann.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

In den Amtsblättern der Regierungen Lüneburg — Sonderbeilage zu Stück 3 —, Stade — Sonderbeilage zu Stück 15 — und Schleswig — Sonderbeilage zu Stück 17 —, sämtlich von 1936, ist eine Polizeiverordnung des Verkehrsministers, des Ministers des Innern und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Juli 1935, betr. Hafenpolizeiordnung für den Hafen Hamburg, veröffentlicht worden, die am 15. August 1935 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. Mai 1936.

Reichs- und Preußisches Verkehrsministerium.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft: Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.